

freigeistiger Häresie und antikirchlicher Insubordination — das sei ausdrücklich unterstrichen — ist in Straßburg wie auch anderswo keineswegs, wie Robert Lerner zu Recht betont¹⁵²⁾, stets und überall gegeben, wenn man gegen Beginen und Begarden mit drakonischen inquisitorischen Maßnahmen vorging.

Der andere Typ der verfolgten Begine — und das dürfte die weitaus überwiegende Zahl sein — sind jene frommen Frauen, die, sei es aufgrund eines privaten Gelöbnisses oder als regulierte Terziarin, zwischen Laien und Mönchs- bzw. Nonnenorden einen eigenen Stand zu bilden suchten, und zwar in enger Anlehnung an die Bettelorden. Wenn gegen diese Frauen vorgegangen wurde, kann man stets den Pfarrklerus, Spannungen zwischen ihm und den Mendikanten als Ursache und treibende Kraft vermuten, waren die Betroffenen und Angegriffenen immer auch die Bettelmönche.

Die Initiative zur Verfolgung dieser Männer und Frauen lag zu Beginn des 14. Jahrhunderts beim Ortsbischof, und das dürfte kein Zufall gewesen sein, denn alles spricht dafür, daß der rheinische Episkopat — erkennbar seit der Kölner Synode von 1306 unter Heinrich von Virneburg (der später auch die Inquisition gegen Eckhart veranlaßte) und dem Mainzer Konzil von 1310 — die radikal-mystische Frei-Geist-Häresie mit ihren antikirchlichen Tendenzen als ernstzunehmende Gefahr kennengelernt hatte und zum Handeln entschlossen war, daß auch er es war, der die Bestimmungen des Vienneser Konzils gegen Beginen und Begarden inspiriert hatte¹⁵³⁾. Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts jedoch, genauer: seit dem Pontifikat Urbans V. ist die Kurie die treibende Kraft, während der Diözesanbischof lediglich Hilfestellung leistet. Mit Martin von Prag schließlich lernen wir einen Typ des Inquisitors kennen, der am

¹⁵²⁾ Vgl. etwa Lerner S. 49 zu einem freilich unglücklichen Beispiel, der Inquisition von Metzger Begarden 1337 (nicht 1334), bei der auch „Freigeister“ verhört wurden, was Döllingers (Sektengeschichte 2, 403 ff.) unvollständige und überaus fehlerhafte Wiedergabe des Verhörsberichts jedoch nicht erkennen läßt.

¹⁵³⁾ So schon Ewald Müller, Das Konzil von Vienne 1311—1312. Seine Quellen und seine Geschichte (Vorreformationsgeschichtliche Forschungen 12, 1934) S. 581; im gleichen Sinn Joseph Leclercq, Vienne (Histoire des conciles œcuméniques 8, 1964) S. 127. Etwas anders setzt R. Lerner S. 78 ff. die Akzente, der den Fall der Marguerite Porete (verbrannt Paris 1310) als ausschlaggebend ansieht. — Die Statuten der Kölner Synode von 1306 Febr. 21 (mir ist unerfindlich, weshalb J. A sen [wie Anm. 55] S. 105 Anm. 2 für 1307 eintritt, Datum einer zweiten Synode unter dem gleichen Erzbischof; vgl. auch Hefele-Leclercq, Histoire des conciles 6, 1 [21914] S. 599) vgl. bei Schannat-Hartzheim, Conc. Germ. 4 (1761) S. 100 ff. Die Statuten des Mainzer Konzils 1310 Mai 11—13 e b d. S. 174—224, das Begardenkapitel S. 200 f.